

- Muster -

Geschäftsordnung für die Ombudsstelle der Stadt Hennef für Flüchtlinge in Hennef

§ 1

Ziele und Aufgaben der Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle hat die Funktion einer unparteiischen und unabhängigen Schlichtungsstelle für außergerichtliche Konflikte. Sie wird vermittelnd zwischen den Flüchtlingen und der Verwaltung tätig. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch Ombudspersonen.
- (2) Die Ombudsstelle kann in allen Bereichen und Anliegen, die das Verhältnis der Flüchtlinge zur Verwaltung betreffen, angerufen werden.
Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Angelegenheiten, über die bereits ein politisches Gremium entschieden hat oder absehbar entscheiden wird
 - b. Angelegenheiten, für die es ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren mit Bürgerbeteiligung gibt
 - c. Angelegenheiten, in denen ein sofortiges Verwaltungshandeln zwingend erforderlich ist (z.B. bei Gefahr in Verzug).

§ 2

Rechte der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudsperson ist berechtigt:
 - a. Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung mit Bezug auf den vorliegenden Streitfall zu nehmen, soweit dies nach geltender Rechtslage und für die Verfahrensbeteiligten möglich ist
 - b. die mit dem Fall befassten Verwaltungsangehörigen mündlich und/oder schriftlich um Auskunft zu bitten
 - c. Lokalitäten mit Bezug zu vorgelegten Streitfällen zu besichtigen, soweit die jeweils Berechtigten in die Betretung einwilligen.
- (2) Die Ombudsperson kann im Einzelfall die Hinzuziehung gegenüber dem Flüchtling ablehnen, wenn
 - a. der Antrag kein konkretes Anliegen enthält oder in weiten Teilen unverständlich ist
 - b. der Antrag nach Form oder Inhalt mutwillig, beleidigend ist oder eine Straftat darstellt
 - c. die Ombudsperson persönlich betroffen ist oder befürchtet, durch die Angelegenheit persönlich betroffen zu werden
- (3) Die Ombudsperson ist ferner berechtigt, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung an den Sitzungen des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration teilzunehmen und ihm zu berichten.
- (4) Der Ombudsperson wird nach Möglichkeit Zugang zu Fachinformationen und Fortbildungen eröffnet.

§ 3

Pflichten der Ombudspersonen

- (1) Die Ombudsperson ist verpflichtet:
 - a. den Streitfall oder das Anliegen eines Flüchtlings unparteiisch zu prüfen und die von allen Beteiligten vorgebrachten Argumente abzuwägen
 - b. rechtliche Aspekte und Verfahrensfragen nach eigenen Möglichkeiten zu berücksichtigen
 - c. potenzielle Schäden, Aufwände und Kosten zu vergleichen und daraufhin eine Empfehlung oder einen Kompromissvorschlag zu unterbreiten
 - d. das Ergebnis ihrer Tätigkeit in einem Bericht, der den Beteiligten und der Geschäftsstelle (§ 7) vorzulegen ist, niederzulegen oder der Geschäftsstelle zur Niederschrift vorzutragen
 - e. Sachverhalte, die auf eine Straftat / strafbare Handlung hindeuten, unverzüglich an zuständige Stellen (z.B. Jugendamt, Polizei) zu melden.

- (2) Die Ombudsperson wahrt die Verschwiegenheit über die ihr im Zusammenhang mit der Beauftragung bekannt gewordenen Angelegenheiten auch über ihre Tätigkeit hinaus. Sie hat die im Rahmen eines Verfahrens erstellten oder ihr übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.

§ 4

Verfahren, Rechtswirkungen der Ombudstätigkeit

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag eines Flüchtlings eingeleitet und beginnt mit Anrufung der Ombudsstelle. Der Antrag und Kontakt kann durch persönliches Aufsuchen, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich per Post oder Fax erfolgen.
- (2) Die Teilnahme am Verfahren bei der Ombudsstelle und die Zustimmung zum Schlichtungsvorschlag sind für den Flüchtling freiwillig. Das Verfahren kann in jedem Stadium durch einfache Erklärung abgebrochen werden.
- (3) Die Einbindung der Ombudsperson in ein Verwaltungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Sofern dies unter rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten möglich ist, soll die Verwaltung ihre Entscheidung nach Hinzuziehung einer Ombudsperson für eine angemessene und der Ombudsperson schriftlich mitzuteilende Zeit zurückstellen. Bis zum Ablauf dieser Frist, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden kann, dürfen keine Tatsachen geschaffen werden, die irreversibel sind.
- (5) Die Ombudsperson unterbreitet zu einem vorgelegten Streitfall oder dem Flüchtlingsanliegen eine Empfehlung oder einen Kompromissvorschlag.
Soweit es sich um eine Ermessensangelegenheit handelt, hat die Ombudsperson dabei insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz, an den auch die Verwaltung gebunden ist, zu beachten. Soweit es sich bei dem Streitfall um eine gebundene Entscheidung handelt, bei der das Gesetz der Verwaltung keinen Ermessensspielraum lässt, ist die Tätigkeit der Ombudsperson - neben vertrauensbildenden Maßnahmen - darauf beschränkt, soweit rechtlich möglich, auf eine Abänderung der Entscheidungsgrundlage hinzuwirken.
- (6) Die erarbeitete Empfehlung soll nach Möglichkeit Einvernehmen zwischen Flüchtling und Verwaltung herstellen. Sie ist allen Beteiligten, sowie den Fach- und Dienstvorgesetzten der Verwaltungsmitglieder über die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
- (7) Wenn sich die Parteien auf eine Lösung des Streitfalls einigen, wird diese Einigung von der Ombudsperson dokumentiert oder der Geschäftsstelle zur Niederschrift vorgetragen. Das Schlichtungsverfahren endet damit. Das Ergebnis teilt die Geschäftsstelle den Parteien schriftlich unter Darlegung der Gründe mit.
- (8) Folgt die Verwaltung der Empfehlung der Ombudsperson nicht, bedarf dies einer gesonderten und angemessenen schriftlichen Begründung. Wenn das Schlichtungsverfahren ohne Einigung zwischen den Parteien endet, wird auch dies von der Ombudsperson dokumentiert und über die Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 5

Qualifikation der Ombudspersonen und Stellung gegenüber der Verwaltung

- (1) Die Ombudsstelle wird mit Personen besetzt, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für die Tätigkeit geeignet sind. Sie sollen über soziale und fremdsprachliche Kompetenzen verfügen.
- (2) Die Ombudsperson hat alle Umstände, die geeignet ist, ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit zu beeinträchtigen, oder die Interessenkonflikte mit einer der Parteien entstehen lassen oder auch nur diesen Eindruck erwecken können, unverzüglich gegenüber der Geschäftsstelle (§ 7) und den anderen Ombudspersonen offenzulegen. Sie darf nicht in Angelegenheiten tätig werden, die sie selbst oder eine/n ihrer

Angehörigen betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt. § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gilt entsprechend. In diesem Fall wird das Schlichtungsverfahren von einer der anderen Ombudspersonen der Ombudsstelle übernommen.

- (3) Die Ombudsperson darf nicht in einem aktiven Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Hennef stehen. Sie darf darüber hinaus keine leitende Funktion in einer Partei oder ein Mandat für eine Partei ausüben.
- (4) Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die geeignet erscheint, dem Ansehen der Stadt Hennef und dem Ansehen ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schaden, insbesondere indem sie gegen die gelebten Werte einer freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt. § 2 Absatz 1 und 2 des Schiedsamtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NRW) gelten entsprechend.
- (5) Die Ombudsperson ist an Weisungen nicht gebunden.

§ 6

Zusammensetzung und Organisation der Ombudsstelle

- (1) Die Ombudsstelle wird zum _____ zunächst befristet bis zum _____ eingerichtet.
- (2) Die Ombudsstelle besteht aus insgesamt 2 Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von der Verwaltung ausgewählt und vorgeschlagen. Auf Empfehlung des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration, bestellt der Rat die Ombudspersonen für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Die Amtszeit kann verlängert werden, hierzu ist eine erneute Bestellung notwendig. Eine Abberufung der Ombudspersonen vor Ablauf der Amtszeit soll nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (4) Für die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Ombudspersonen, stellt die Stadt geeignete technische Mittel zur Verfügung. Zeit und Ort ihrer Verfügbarkeit bestimmen die Ombudspersonen eigenständig, wobei eine regelmäßige Kontaktaufnahmemöglichkeit gegeben sein soll. Die zugehörigen Angaben werden in regelmäßigen Abständen in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Den Ombudspersonen steht eine Erstattung der in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden und nachgewiesenen notwendigen Sachkosten zu.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Im Dezernat des Ersten Beigeordneten – Rechtsabteilung - wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Arbeit der Ombudsstelle koordiniert, organisiert und unterstützt. Sie ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für alle Beteiligten des Schlichtungsverfahrens.
- (2) Die Geschäftsstelle fasst die ihr vorgelegten Berichte über die Tätigkeit der Ombudspersonen in einem eigenständigen Bericht zusammen und legt diesen _____ dem Ausschuss _____ zur Kenntnisnahme vor.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.